

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1191

Wolfwil: Unterschutzstellung Haus Kirchstrasse 23, GB Nr. 31

1. Erwägungen

Bei dem heutigen Wohnhaus Kirchstrasse 23 in Wolfwil handelt es sich um das erste eigentliche Schulhaus der Gemeinde. Der 1824–1828 errichtete, solide Mauerbau unter Walmdach vertritt einen anspruchsvollen Typus im damaligen Schulhausbau. Die regelmässige Befensterung und das in klassizistischer Manier gebänderte Erdgeschoss weisen auf die ursprüngliche Nutzung hin.

Im späten 19. Jahrhundert ging das Haus an die Familie Nützi, die es zum Wohnhaus umbaute und ostseits einen Laubenanbau unter Quergiebel anfügte. In den 1920er-Jahren ersetzte die neue Eigentümerfamilie Fürst den nordseitigen, ursprünglichen Holzschopf durch einen Massivbau mit Läden, der das Haus um zwei Achsen verlängerte und die Wandinstrumentierung des Hauptgebäudes übernahm. Der ostseitige Quergiebelanbau wurde in den 1990er-Jahren modern erneuert.

Das ehemalige Schulhaus ist ein bauhistorisch aussagekräftiger Bau mit beispielhaften Umnutzungen, die den ursprünglichen Charakter respektieren und ergänzen. Das typologisch wertvolle Gebäude befindet sich in der Kernzone von Wolfwil und stellt mit seinem grosszügigen Garten eine wichtige Komponente im Ortsbild dar.

Die Eigentümer planen nun eine Aussenrestaurierung. Dabei kann die ursprüngliche Fassung der Fassaden nach restauratorischem Befund rekonstruiert werden. Im Zuge dieser Massnahmen soll das ehemalige Schulhaus unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Wohnhaus Kirchstrasse 23 in Wolfwil in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Einwohnergemeinde Wolfwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das ehemalige Schulhaus Kirchstrasse 23, GB Wolfwil Nr. 31, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur und historisch bedeutende Elemente des Inneren. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung und insbesondere den Garten, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Wolfwil Nr. 31 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM) (7)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (**zur Anmerkung**
gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Armand und Nicole Fürst, Kirchstrasse 23, 4628 Wolfwil (**Einschreiben**)

Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil